



Amtsblatt

Der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 14. Januar | Nr. 2

INHALT:		Seite			Seite
Nr. 20.	Der Kleinverkauf von Tabakwaren	5	Nr. 24.	Bekanntmachung betr. Lohnsteuerkarten 1942 und 1943, Lohnsteuer-Bescheinigungen, Lohnzettel	6
Nr. 21.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reise- u. Gaststätten- sowie Lebensmittelmarken	5	Nr. 25.	Bekanntmachung	7
Nr. 22.	Abgabe von Schweinefleisch an Stelle von Butter und Speck an die Versorgungsberechtigten	5	Nr. 26.	Verlustanzeige	7
Nr. 23.	Bekanntmachung	6	Nr. 27.	Verlustanzeige	7
			Nr. 28.	Verlustanzeige	7
			Nr. 29.	Verlustanzeige	7
			Nr. 30.	NSDAP.	8
			Nr. 31.	Kreiskulturstätte	8

Nr. 20. Der Kleinverkauf von Tabakwaren

Mit Wirkung vom 10. Januar 1944 werden folgende Festmengen für den Kleinverkauf von Tabakwaren bestimmt:

Zigaretten:

6 Stück für 1 Doppelabschnitt;
12 Stück „Kleine Russen“ oder „Ruhtenberg Nr. 45“ für 1. Doppelabschnitt.

Zigarren:

1 Stück zum Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag) über 15 Rpf für 1 Doppelabschnitt.

2 Stück zum Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag) von 8 bis 15 Rpf einschließlich für 1 Doppelabschnitt;

3 Stück zum Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag) bis 7 Rpf einschließlich für 1 Doppelabschnitt.

Rauchtabak:

50 g Pfeifentabak (Krüll- oder Grobschnitt) für 5 Doppelabschnitte;

50 g steuerbegünstigten Feinschnitt zum Kleinverkaufspreis von 10 RM pro kg für 5 Doppelabschnitte.

50 g sonstiger Feinschnitt für 7 Doppelabschnitte.

Kautabak:

1 Rolle oder Dose für 1 Doppelabschnitt.

Schnupftabak:

100 g für 4 Doppelabschnitte.

Diese Verkaufsmengen gelten für sämtliche Tabakwarenverkaufsstellen einschließlich der Werkkantinen und Verkaufsstellen der Industriebetriebe.

Für die Wehrmacht-Verkaufsstellen erläßt das OKW besondere Bestimmungen:

Für den Einkauf von Pfeifentabak behalten die 6 letzten Doppelabschnitte eines vierwöchigen Versorgungszeitraumes ihre Gültigkeit auch für die nächsten 4 Wochen.

Die vom 10. 1. bis 6. 2. 1944 gültige Raucherkarte darf erstmalig am 10. 1. 1944 beliefert werden. Die Verkaufsstellen dürfen innerhalb der gezogenen Grenzen nur soviel Kartenabschnitte gleichzeitig beliefern, wie es ihrer jeweiligen Bevorratung mit Tabakwaren entspricht. Es ist darauf zu achten, daß eine laufende gleichmäßige Versorgung der Kunden gewährleistet ist.

Die Tabakwarenverkaufsstellen haben am 8. 1. 1944 nach Geschäftsschluß ihren Tabakwarenbestand aufzunehmen und ihn aufgeteilt nach den im ersten Absatz dieser Anordnung genannten Sorten dem zuständigen Wirtschaftsamt bis zum 15. 1. 1944 zu melden. Gleichzeitig ist die Abrechnung der vereinnahmten Tages-

abschnitte für die Zeit vom 1. 12. 1943 bis 8. 1. 1944 einschließlich Weihnachts-Sonderzuteilung vorzulegen.

Zukünftig sind die Abrechnungen der Tabakwarenverkaufsstellen dem Wirtschaftsamt innerhalb einer Woche nach Ablauf des jeweiligen Versorgungsabschnittes einzureichen.

Posen, den 6. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 11. Januar 1944.

IV E 543-10

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B.

Nr. 21. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reise- u. Gaststätten- sowie Lebensmittelmarken

Die Gültigkeitsdauer der gemäß Aufdruck am 6. Februar 1944 verfallenden Reise- und Gaststättenmarken sowie der für Kranke durch die Ernährungsämter ausgegebenen Lebensmittelmarken wird auf unbestimmte Zeit verlängert. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Marken werde ich rechtzeitig bekanntgeben.

Posen, den 4. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 11. Januar 1944.

IV E 543-22

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B.

Nr. 22. Abgabe von Schweinefleisch an Stelle von Butter und Speck an die Versorgungsberechtigten

In der Zeit vom 10. 1. bis 6. 2. 1944 (58. Zuteilungsperiode) wird an Stelle von Butter und Speck Schweinefleisch abgegeben.

I. Die Abgabe von Schweinefleisch ab 10. 1. 1944 erfolgt für die deutschen Versorgungsberechtigten wie nachstehend:

1. Selbstversorger mit Butter (Erwachsene über 18 Jahre) auf den Abschnitt der Fettkarte SV 2 DE „62,5 g Speck oder Schweinerohfett oder 50 g Schmalz — 58 —“ 125 g Schweinefleisch und auf den Abschnitt „50 g Butter, Marg., Oel, — 58 I/IV —“ 125 g Schweinefleisch;

2. Selbstversorger mit Butter (Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren) auf den Abschnitt der Fettkarte SV 4 D Jgd „50 g Butter, Marg., Oel, — 58 I/IV —“ 125 g Schweinefleisch;
3. Normalverbraucher (für Kinder bis zu 6 Jahren) auf den Abschnitt der Fettkarte D Klk „50 g Butter, Marg., Oel, — 58 I/IV —“ 125 g Schweinefleisch;
4. Normalverbraucher (für Kinder von 6 bis 14 Jahren) auf den Abschnitt der Fettkarte DK „62,5 g Speck oder 50 g Schmalz — 58 —“ 125 g Schweinefleisch und auf den Abschnitt „50 g Butter, Marg., Oel, — 58 I/IV —“ 125 g Schweinefleisch;
5. Normalverbraucher (für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren) auf den Abschnitt der Fettkarte D Jgd „62,5 g Speck oder 50 g Schmalz — 58 —“ 125 g Schweinefleisch und auf den Abschnitt „50 g Butter, Marg., Oel, — 58 I/IV —“ 125 g Schweinefleisch;
6. Normalverbraucher über 18 Jahre auf den Abschnitt der Fettkarte D „62,5 g Speck oder Schweinefett oder 50 g Schmalz — 58 —“ 125 g Schweinefleisch und auf den Abschnitt „50 g Butter, Marg., Oel, — 58 I/IV —“ 125 g Schweinefleisch.

II. Die Abgabe von Schweinefleisch an die polnischen Versorgungsberechtigten ab 10. 1. 1944 erfolgt wie nachstehend:

1. Für Kinder bis zu 14 Jahren auf den Abschnitt der Fettkarte PK „50 g Marg., Oel, Butter, — 58 IV K —“ 125 g Schweinefleisch;
2. Für Personen über 14 Jahre auf den Abschnitt der Fettkarte P „125 g Marg., Oel, Butter, — 58 II P —“ 250 g Schweinefleisch.

III. Die für die Abgabe von Schweinefleisch freigegebenen Abschnitte für Butter, Margarine, Oel und Speck können unbeschadet ihres Aufdruckes in der Zeit vom 10. 1. bis 6. 2. 1944 beliefert werden.

Es ist beabsichtigt, das jetzt eingesparte Fett an Stelle von Fleisch in einem späteren Zeitraum auszugeben.

Es ist nicht gestattet, die vorstehend aufgeführten Kartenabschnitte der Fettkarten für Deutsche und Polen mit Butter, Margarine oder dergleichen zu beliefern. Vielmehr darf auf die bezeichneten Abschnitte nur Schweinefleisch (nicht Fleischwaren) abgegeben werden.

Die Fleischereien haben die abgetrennten Abschnitte gesondert zu je 100 Stück auf Bogen aufzukleben und dem zuständigen Ernährungsamt einzureichen.

Posen, den 5. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Wartheld.), den 7. Januar 1944.

IV E 543-100

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B.

Nr. 23. Bekanntmachung

Die Entwicklung des Krieges hat eine weitere starke Verknappung aller Verbrauchsgüter mit sich gebracht. Die Terrorangriffe des Feindes haben es notwendig gemacht, daß eine große Anzahl von Volksgenossen völlig neu mit Kleidung und Schuhwerk, Haushaltsgegenständen und sonstigen Bedarfsgütern des täglichen Lebens ausgestattet werden muß. Von den bisher nicht geschädigten Verbrauchern muß daher erwartet werden, daß sie nur in besonders begründeten Fällen Anträge stellen. Mehr denn je müssen sie sich mit den ihnen noch zur Verfügung stehenden Kleidungsstücken, Schuhwerk usw. bescheiden. Da die durch die verstärkte Einziehung personell geschwächten Wirtschaftsämter stark arbeitsüberlastet sind, werden in Zukunft Anträge, die nicht aus besonderen Anlässen (Eheschließung, Todesfall, Geburt) gestellt oder mit einem wirklichen Notstandsfall begründet werden, zurückgestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß Schwerkriegsverletzte und Schwerfliegergeschädigte von den Wirtschaftssämtern in jeder Beziehung bevorzugt werden.

Soweit möglich, soll ein Antragsteller an der Stelle, bei der der Antrag einzureichen ist, persönlich erscheinen und sich dabei genügend ausweisen. Eine Vertretung des Antragstellers durch Familienangehörige ist

nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ortsansässige Verbraucher, die nicht persönlich erscheinen, sondern ihre Anträge schriftlich einreichen, müssen mit Rücksicht auf den kriegsbedingten Personalmangel damit rechnen, daß in der Bearbeitung eine Verzögerung eintritt. Es wird jedem Volksgenossen verständlich sein, daß beim Nachweis unwahrer Angaben der Antragsteller empfindlich in Strafe genommen werden muß. Die abgegebenen Erklärungen müssen daher einer Nachprüfung standhalten.

Um die Wartezeiten zu verkürzen, wird dringend empfohlen, Anträge nicht wie bisher fast ausschließlich in den späten Vormittagsstunden zu stellen, sondern die Besuche in die früheren Vormittagsstunden zu verlagern.

Im Zusammenhang hiermit wird die Bevölkerung aufgefordert, ausbesserungsfähige Gegenstände rechtzeitig und sorgfältig ausbessern bzw. umarbeiten zu lassen. Bei Schwierigkeiten werden die von den Abteilungen Handwerk der Wirtschaftskammern eingerichteten Reparaturdienste oder, soweit auf dem Lande noch nicht eingerichtet, die Innungsoberrmeister geeignete Handwerker nachweisen.

Posen, den 18. Dezember 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 11. Januar 1944.

IV Bez.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 24. Bekanntmachung betr. Lohnsteuerkarten 1942 und 1943, Lohnsteuer-Bescheinigungen, Lohnzettel

(RdF=Erlaß vom 13. Dezember 1943 S 2233-36 III;
veröffentlicht im RStBl 1943 S. 848 Nr. 892)

I. Einsendung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 an das Finanzamt

Die Lohnsteuerkarten 1942 gelten auch für das Kalenderjahr 1943. Nur in besonderen Fällen waren Lohnsteuerkarten 1943 auszuschreiben. In diesen Fällen waren die Lohnsteuerkarten 1942 zu Beginn des Kalenderjahres 1943 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarten 1942 bezeichnet ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat für die weitere Behandlung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 das folgende angeordnet:

1. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarten 1942 und 1943, die sich in seinem Besitz befinden, nach Beendigung des Kalenderjahrs 1943 nicht § 29 Absatz 2 LS:DB gemäß dem Arbeitnehmer zurückzugeben, sondern sie spätestens am 31. Januar 1944 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 bezeichnet ist.
2. Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943, wenn sie sich in seinem Besitz befindet, spätestens am 31. Januar 1944 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 bezeichnet ist.

II. Verzicht auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuer-Bescheinigungen.

Der Arbeitgeber soll § 47 LS:DB gemäß auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 die Lohnsteuerbescheinigung (Angabe der Beschäftigungszeit, des Arbeitslohns und der Lohnsteuer) für das Kalenderjahr 1943 ausschreiben. Der Reichsminister der Finanzen verzichtet zur weiteren Vereinfachung der Verwaltung auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuer-Bescheinigungen für das Kalenderjahr 1943. Die Anordnungen im Abschnitt I über die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 an das Finanzamt werden dadurch nicht berührt.

Der Arbeitgeber hat für die Kalenderjahre 1944 bis 1946 vorläufig allgemein keine Lohnsteuer-Bescheinigungen auszuschreiben.

III. Ausschreibung von Lohnsteuer-Bescheinigungen in besonderen Fällen und Ausschreibung von Lohnzetteln.

Ein Arbeitnehmer, der dem Finanzamt § 15 Absatz 1 ES:DV 1941 gemäß für das Kalenderjahr 1942 eine Einkommensteuererklärung abzugeben hatte, mußte in der Einkommensteuererklärung für 1942 auch den Arbeitslohn, den er im Kalenderjahr 1942 bezogen hat, und den davon durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbetrag angeben. Der Arbeitgeber mußte in diesem Fall zum Nachweis der Höhe des Arbeitslohns im Kalenderjahr 1942 einen Lohnzettel oder auf Antrag des Arbeitnehmers eine Lohnsteuer-Bescheinigung auf besonderem Zettel ausschreiben.

Ein Arbeitnehmer, der dem Finanzamt § 15 Absatz 1 ES:DV 1941 gemäß für das Kalenderjahr 1943 eine Einkommensteuererklärung abgeben muß, muß in der Einkommensteuererklärung auch den Arbeitslohn, den er im Kalenderjahr 1943 bezogen hat, und den davon durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbetrag angeben.

Der Reichsminister der Finanzen hat dazu angeordnet:

1. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, für den er keinen Lohnzettel Ziffer 3 gemäß auszuschreiben hat, der aber § 15 Absatz 1 ES:DV 1941 gemäß für das Kalenderjahr 1943 eine Einkommensteuererklärung abzugeben hat, auf Antrag eine Lohnsteuer-Bescheinigung auszuschreiben, die die folgenden Angaben enthalten muß:
 - a) Name, Stand und Wohnung des Arbeitnehmers,
 - b) die Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1943,
 - c) den Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Arbeitslohns einschließlich der Sachbezüge, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigungszeit im Kalenderjahr 1943 bezogen hat. Der Betrag des Arbeitslohns ist dabei stets einschließlich des Betrages anzugeben, der im Kalenderjahr 1943 eisern gespart worden ist,
 - d) den Gesamtbetrag der Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Sozialausgleichsabgabe, der vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1943 (Buchstabe c) einbehalten worden ist,
 - e) den Betrag, der im Kalenderjahr 1943 eisern gespart worden ist. Eiserner Sparbeträge von steuerfreien Lohnbezügen (z. B. der kraft Auflage des Reichstreuhänders der Arbeit eisern gesparte Betrag eines steuerfreien Jubiläumsgeschenks) sind dabei gesondert auszuweisen.
2. Der Arbeitnehmer hat die Ziffer 1 gemäß ausgeschriebene Lohnsteuer-Bescheinigung seiner Steuererklärung für das Kalenderjahr 1943 beizufügen.
3. Der Arbeitgeber hat § 48 LStDB gemäß ohne besondere Aufforderung für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1943 8 400 RM übersteigen hat, einen Lohnzettel auszuschreiben und spätestens am 31. Januar 1944 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat. War ein Arbeitnehmer nur während eines Teils des Kalenderjahres 1943 beim Arbeitgeber beschäftigt, so ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8 400 RM im Kalenderjahr 1943 übersteigen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Die Lohnzettel müssen die in Ziffer 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Angaben enthalten. Der Arbeitslohn ist dabei dem Vordruck des Lohnzettels entsprechend aufzuteilen. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.
4. Die Eintragungen in der Lohnsteuer-Bescheinigung (Ziffer 1) und in dem Lohnzettel (Ziffer 3) müssen alle Lohnzahlungszeiträume umfassen, die
 - a) bei Vorauszahlung des Arbeitslohns im Kalenderjahr 1943 begonnen haben,
 - b) bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns im Kalenderjahr 1943 geendet haben.

Dietfurt, den 11. Januar 1944.

Finanzamt Dietfurt

Nr. 25. Bekanntmachung

über die Ausgabe der Sonder-Bezugsausweise für Brot

Die Ausgabe der Sonder-Bezugsausweise für Brot an Stelle von Speisekartoffeln an die Bevölkerung der Stadt Dietfurt findet an folgenden Tagen in der Kartenausgabestelle, Poststraße 3 statt:

Für Deutsche und Leistungspolen:

Am Montag, dem 17. 1. 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben von

A — K;

Am Dienstag, dem 18. 1. 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben von

L — Z;

Für Polen:

Am Mittwoch, dem 19. 1. 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben von

A — K;

Am Donnerstag, dem 20. 1. 1944 von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben von

L — Z.

Auf die Veröffentlichung des Herrn Landrats betr. Ausgabe von Sonderbezugsausweisen für Brot an Stelle von Kartoffeln im Amtsblatt vom 7. 1. 1944 Nr. 1 wird hingewiesen.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, die Ausgabezeiten genauestens einzuhalten.

Dietfurt, den 12. Januar 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt
M. d. W. d. G. b.

Nr. 26. Verlustanzeige

Der Polin Adelheide Superczynski, geb. am 13. 12. 1922 in Oschleben, wohnhaft in Riedelhausen, Kreis Dietfurt, ist am 1. 1. 1944 in Riedelhausen der Personalausweis und die Dauerreisegenehmigung abhanden gekommen.

Der Personalausweis sowie die Dauerreisegenehmigung werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 7. Januar 1944.

121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 27. Verlustanzeige

Der Arbeiter Kasimir Gwidt aus Wibrach, geb. am 17. 2. 1923 hat seinen Personalausweis zwischen Wibrach und Jannowitz am 15. 12. 1943 verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert den Ausweis unverzüglich abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 7. Januar 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 28. Verlustanzeige

Die Landarbeiterin Helena Piela aus Junkers, geb. am 3. 9. 1926 hat am 4. 1. 1944 ihren Personalausweis in Dietfurt verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 7. Januar 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 29. Verlustanzeige

Der blaue Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 9111, ausgestellt auf den Namen Berta Zemisch, geb. Thrans, geb. am 6. 8. 1886 in Annadorf, Krs. Altburgund, wohnhaft daselbst, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 5. Januar 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

NSDAP.

Nr. 30.

Kreisleitung

NSG. „Kraft durch Freude“

Am Montag, den 17. Januar 1944 um 20,00 Uhr, findet in der Kreiskulturstätte ein Konzert mit Kammer Sänger Marcel Wittrisch (Staatsoper Berlin), am Flügel Fritz Kullmann, statt.

Deutsche Arbeitsfront

Die Kreisfrauenwalterin Pgn. Frau Wiedwald hält jeden Sonnabend von 10—11 Uhr in der Dienststelle der Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Dietfurt, Hans-Schemm-Str. 2, Sprechstunden ab. Alle Anfragen, die das Arbeitsgebiet der Kreisfrauenwalterin betreffen, sind möglichst persönlich in dieser Zeit vorzubringen.

NS-Frauenschaft

15. 1. 1944 um 14,00 Uhr, Kreisarbeitsbesprechung für alle Orts- Jugendgruppe - Führerinnen, Adolf-Hitler-Str. 26.

Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenschaft

18. 1. 1944, 20,00 Uhr, Heimabend der Zellen I und V. Hermann-Göring-Str. 19.
24. 1. 1944, 20,00 Uhr, Heimabend der Zellen II, III und IV. Hermann-Göring-Str. 19.
Nähestube jeden Dienstag von 15—17 Uhr.
Werkstube jeden Donnerstag ab 14,00 Uhr.
Kindergruppe I: jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 9,30—11,30 Uhr.
Kindergruppe II: Jeden Mittwoch und Freitag von 15—17 Uhr.

Ortsgruppe Birkenfelde

24. 1. 1944, 19,00 Uhr, Schulungsabend in Garau. Es spricht Pg. Matschke.

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

Der Kochkurs beginnt am 17. Januar 1944.

Ortsgruppe Gastfelde.

20. 1. 1944, 16,00 Uhr, Schulungsabend in Mittelwalde. Es spricht Pg. Klopp.
NS-Frauenschaft

19. 1. 1944, 14,00 Uhr, Jugendgruppe in Buddenbrock.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

18. 1. 1944, 15,00 Uhr, Heimmittag in Venetia (Schule).
20. 1. 1944, 15,00 Uhr, Heimmittag in Gerlingen (Heim).

Ortsgruppe Jaden

18. 1. 1944, 17,00 Uhr, Schulungsabend in Jaden. Es spricht Pg. Ehm.

NS-Frauenschaft

18. 1. 1944, 14,30 Uhr, Heimmittag in Jaden.

17. 1. 1944, 14,30 Uhr, Ortsarbeitsbesprechung mit allen Amtswalterinnen in Heymannsdorf im Heim.
20. 1. 1944, 14,30 Uhr, Heimmittag in Heymannsdorf.

Ortsgruppe Jannowitz

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr Kindergruppe.
Jeden Donnerstag um 20,00 Uhr Jugendgruppe.
Jeden Mittwoch ab 14,30 Uhr Werkarbeit.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

16. 1. 1944, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bilau.
16. 1. 1944, 14,00 Uhr, Heimstunde in Poslau.
20. 1. 1944, 13,30 Uhr, Nähstunde und Werkarbeit in Bilau, (Schule).
23. 1. 1944, 14,00 Uhr, Heimstunde in Lasskirch.
Jeden zweiten Mittwoch Kindergruppe in Oschnau.
Jeden Dienstag Kindergruppe in Lasskirch.

Ortsgruppe Roggenau

18. 1. 1944, 18,00 Uhr, Sennungsabend in Roggenau. Es spricht Pg. Klopp.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

23. 1. 1944, 14,00 Uhr, Heimmittag in Zelle Lindenbrück.
Kindergruppe jeden zweiten Mittwoch im Monat.

Nr. 31.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 16. Januar 1944:
10 Uhr — „LACHPROGRAMM“ Jugendfrei.
Polen zugelassen.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE“ Ab 18 Jahre.

Montag, den 17. Januar 1944:
16,30 Uhr — „LACHPROGRAMM“
20 Uhr — Konzert mit Kammer Sänger Marcel Wittrisch (Staatsoper Berlin) KdF Veranstaltung.

Dienstag, den 18. Januar 1944:
16,30 Uhr — „LACHPROGRAMM“
19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE“

Mittwoch, den 19. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE“

Donnerstag, den 20. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE“

Freitag, den 21. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DU GEHOERST ZU MIR“. Ein Ufa-Film mit Willy Birgel, Lotte Koch, Viktor Staal u. a. Ab 18 Jahre.

Sonabend, den 22. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DU GEHOERST ZU MIR“

Sonntag, den 23. Januar 1944:
10 Uhr — „BERGWELT—WUNDERWELT“ Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30 u. 19,30 Uhr — „DU GEHOERST ZU MIR“

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 u. 14 Uhr.

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).